Gemeinde Wittnau

ABFALLREGLEMENT

gültig ab 01.03.1993

geändert an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2014

geändert an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

§	Titel	Seite
	1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Zweck und Grundsatz	1
2	Geltungsbereich	1
3	Organisation	2
4	Unterstützung	2
5	Kontrolle	2
6	Benützungspflicht	2
7	Öffentliche Abfallkörbe	2
8	Verunreinigung öffentl. Bodens	3
9	Verbrennen	3
10	Kanalisation	3
11	Kompostierung	3
	2 KEHRICHTABFUHR	
12	Bediente Strassen	3
13	Umfang	4
14	Organisation	4
15	Bereitstellung	4
16	Container	5
17	Sperrgut	5
18	Häckseldienst	5
19	Grünabfuhr	5
20	Papier	5
21	Kleider	5
	3 SAMMELSTELLEN	
22	Rückgaben	6
23	Sammelstellen	6
24	Altglas, Metalle/Aluminium, Altöle, Grünmaterial, Weissmetallbüchsen	6
25	Tierkörper	6
26	Bauschutt, Steine	6
27	Giftige Abfallstoffe	7
28	Andere Abfälle	7

4 FINANZIERUNG

29	Allgemeines	7
30	Bemessungsgrundlagen	7
31	Gebührenbezug	8
32	Tarifanpassung	8

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

33	Vollzug	8
34	Haftung	8
35	Rechtsmittel	8
36	Rechtsschutz	8
37	Vollstreckung	8
38	Strafbestimmungen	9
39	Inkrafttreten	9

ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT

Gebührentarif	10

Die Einwohnergemeinde Wittnau erlässt, gestützt auf

- § 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007*
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- Art. 2, Art. 30 Abs. 1 und Art 31 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 07.10.1983

folgendes Reglement

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Grundsatz

Dieses Reglement soll eine umweltschonende und kostendeckende Abfallentsorgung regeln. Insbesondere soll die Verminderung und die Wiederverwertung durch Trennung der Abfälle gefördert werden.

§ 2

Geltungsbereich

[1] Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

[2] Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen- und Marktabfälle*.

[3] Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

[4] Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen. *

[5] Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt. *

§ 3

Organisation

[1] Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

[2] Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

[3] Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

Kontrolle

[1] Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

[2] Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benützungspflicht

[1] Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

[2] Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

[3] Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

[1] Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungsanlagen und Haltestellen.

[2] Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

Verunreinigung öffentl. Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur (Flur und Wald) ist verboten.

§ 9

Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kant. Bewilligung).

2 Ist das Verbrennen von unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie anderen lästigen Immissionen entstehen.

§ 10

Kanalisation

Das Entsorgen und das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

§ 11

Kompostierung

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

2 Die Gemeinde kann das Kompostieren fördern.

2 KEHRICHTABFUHR

§ 12

Bediente Strassen

1 Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht.

2 Die Fahrroute des Kehrichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

3 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat

§ 13

Umfang

[1] Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

[2] Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle §§ 27 und 28 gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht mit Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
- Aushubmaterial, Mist, Steine
- Pneus
- Explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können. *
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können

§ 14

Organisation

[1] Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.

[2] Abfuhrtage und Ausnahmen werden im öffentlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 15

Bereitstellung

[1] Die Abfälle sind mit den offiziellen Gebührenmarken zu versehen, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Futter- und Düngersäcke (entsprechen 60 l). *

[2] Kleinsperrgut bis höchstens 1.40 m Länge und 50 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

[3] Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

[4] Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

[5] Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 16

Container

[1] Die mit offiziellen Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainer bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäuser oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung der Säcke in Normcontainer verlangen.

[2] Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

[3] Bei Verwendung einer Containerpresse multipliziert sich die Gebühr grundsätzlich um den Pressfaktor. Die Gebühr ist mittels entsprechenden Gebührenmarken zu entrichten. *

§ 17

Sperrgut

[1] Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (§ 15 Abs. 2), dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der Sperrgutverwertung zuzuführen. Wieder verwendbare Güter sollen ebenfalls der Sperrgutverwertung übergeben werden.

[2] Die Gemeinde organisiert die Sperrgutverwertungen nach Bedarf. *

§ 18

Häckseldienst

Die Gemeinde organisiert den Häckseldienst nach Bedarf.

§ 19 ***

Grünabfuhr

Die Gemeinde organisiert eine Grünabfuhr. Die Entsorgung erfolgt ab Liegenschaft auf Kosten des Verursachers. ***

§ 20 ***

Papier- und Karton

Die Gemeinde organisiert regelmässig das Stellen eines Containers für das Sammeln der Papiermaterialien. ***

§ 21

Kleider

Gut erhaltene Kleider sollen den offiziellen Kleidersammlungen mitgegeben werden.

3 SAMMELSTELLEN

a) Rücklauf über Handel

§ 22

Rückgaben

Grundsätzlich sind die wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Abfälle, aus vom Handel bezogenen Güter, an die Verkaufsstellen zurückzugeben.

b) kommunale Sammelstellen

§ 23

Sammelstellen

Der Gemeinderat kann nach Bedarf Sammelstellen einrichten.

§ 24

Altglas
Metalle/Aluminium
Altöle
Grünmaterial
Weissmetallbüchsen

[1] Für diese Abfallarten sind Sammelstellen für Haushaltmengen vorhanden oder werden periodisch organisiert.

[2] Diese Abfallarten sind nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen (Hinweis bei Sammelstellen, Infoblatt, usw.).

[3] Die Standorte der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt und bekanntgegeben.

[4] Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

[5] Die Sammelstellen dürfen nur während den geltenden Öffnungszeiten benützt werden.

c) spez. Sammelstellen

§ 25

Tierkörper

Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper, im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle, sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 26

Bauschutt
Steine

Bauschutt muss grundsätzlich privat entsorgt werden.

*§ 27 **

Sonderabfälle

[1] Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

[2] Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

[3] Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

*§ 28 **

Andere Abfälle

Verbrauchte Pneus, elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen, Haushaltbatterien und Kühlgeräte) sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder bei einem Entsorgungsunternehmen abzugeben.

4 FINANZIERUNG

*§ 29 **

Allgemeines

[1] Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren.

[2] Die Aufwendungen für die Abfallbeseitigung werden nach dem Verursacherprinzip erhoben.

[3] Das Abfuhrwesen und die Entsorgungsgebühren werden mit Sackgebühren erhoben.

[4] Spezielle Dienstleistungen, wie Häckseldienst, werden direkt nach Aufwand erhoben.

§ 30

Bemessungs-grundlagen

[1] Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container erhoben.

[2] Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

*§ 31 **

Gebührenbezug

[1] Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebühren- und Containermarken.

[2] Sie können bei der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.

§ 32

Tarifanpassung

[1] Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung von § 29 periodisch anzupassen.

[2] Eine Gebührenerhöhung erfolgt unter Wahrung der Tarifstruktur, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 34

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 35

Rechtsmittel

Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 36

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

*§ 37 **

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

*§ 38 **

Strafbestimmungen

[1] Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

[2] Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Straffverfolgungsbehörden.

[3] Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 01. März 1993 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Reglemente aufgehoben.

*Korrekturen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Wittnau vom 27. November 2014

** Korrektur Gebühren an der Einwohnergemeindeversammlung Wittnau vom 28.11.2019

*** Korrekturen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Wittnau vom 09. Juni 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Andreas von Mentlen	Claudia Schraner

ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT

*Gebührentarif ***

(Stand per 01. Januar 2020)

Gebührenmarken (pro Stück)

35-Liter	CHF	2.20
60-Liter	CHF	3.50
Container	CHF	42.00

Gebührentarif

Grüngut (nach Gewicht)

Die Kosten werden vom Entsorgung nach dem Verursacherprinzip festgelegt.